



Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) - Beschluss der 4. Ausbaustufe

Beschlussvorschlag:

1. Der derzeit durch die Städte und Gemeinden ermittelte Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bis zum 01.08.2013 liegt bei 2.670 Plätzen. 1.951 Plätze sind am 31.12.2011 vorhanden. Dies entspricht einem Ausbaustand von ca. 73 %.
2. Zur Bedarfsdeckung von Plätzen für unter 3-Jährige erfolgt im Jahr 2012 eine 4. Ausbaustufe auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes von 429 auf 2.380 Plätze. Dies bedeutet einen Anteil von rund 89 % am Gesamtbedarf von 2.670 Plätzen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landkreis entsteht kein unmittelbarer Mehraufwand. Bei höheren Platzzahlen ist jedoch mit einem steigenden Verwaltungsaufwand sowie mit mehr Anträgen auf Übernahme von Beiträgen zu rechnen (siehe auch Drucksache zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege, KT-Drucksache Nr. VIII-0458). Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen unverändert vor enormen finanziellen Herausforderungen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen ist der weitere Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren vorgegeben. Es wurde ein Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr festgelegt, der ab 01.08.2013 gilt.

Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, jährlich zum 31.12., den erreichten Ausbaustand und den Bedarf zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln. Auf dieser Basis sind Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gesetzliche Grundlagen

Seit dem Jahr 2005 sind maßgebliche gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die das Ziel verfolgen, den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu fördern.

Der Inhalt dieser Regelungen und die Auswirkungen auf den Landkreis sowie auf die Städte und Gemeinden wurden mit den KT-Drucksachen Nr. VII-0659, Nr. VIII-0163 und Nr. VIII-0309 ausführlich dargestellt.

Ab 01.08.2013 haben alle Kinder vom ersten Geburtstag an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII).

Darüber hinaus sind Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab diesem Stichtag in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Soweit dieses Angebot noch nicht vorhanden ist, sind vom Landkreis jährlich die vorhandenen Angebote festzustellen und Ausbaustufen zu beschließen.

2. Bisherige Umsetzung

Der Landkreis Reutlingen hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung, den gesetzlichen Auftrag, im Sinne seiner Gesamtverantwortung, für ein bedarfsgerechtes Versorgungsniveau zu sorgen.

Die örtliche Bedarfsfestlegung und die Bereitstellung des Angebotes liegt in der Verantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sie erstellen in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt und unter Einbeziehung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie der frei-gewerblichen Träger, die die Voraussetzungen erfüllen, eine Bedarfsplanung. Hierbei werden Angebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einbezogen.

Im Rahmen der jährlichen Besprechungen mit den Städten und Gemeinden wurde am 01.12.2011 beraten, wie die Bedarfserhebung erfolgen soll. Es wurde vereinbart, das Erhebungsraster einheitlich zu gestalten und die Jugendhilfeplanung und die Fachberatung des Landkreises bei Bedarf einzubeziehen. Die Städte und Gemeinden haben dies in unterschiedlicher Intensität in Anspruch genommen. Aber das einheitliche Erhebungsraster wird von allen angewendet.

3. Bestandsermittlung/Bedarf

3.1 Bestand an Betreuungsplätzen am Stichtag

Bestand vergl. Anlage	15.03.06	15.03.07	15.03.08	31.12.08	31.12.09	31.12.10	31.12.11
Betreuungs- plätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen	755	825	1.035	1.254	1.409	1.643	1.951
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	9,84 %	11,15 %	14,23 %	17,32 %	19,78 %	23,37 %	28,03 %

Im Vergleich zur letzten Erhebung ist eine Steigerung um 4,66 %-Punkte zu verzeichnen. Nunmehr beträgt das Versorgungsniveau im Landkreis insgesamt 28,03 %.

Laut Statistischem Bundesamt lag der Anteil der Kinder in Tagesbetreuung unter drei Jahren, gemessen an allen Kindern dieser Altersgruppe (Betreuungsquote), im März 2011 bei 25,4 %. In Baden-Württemberg betrug die Betreuungsquote am 01.03.2011 20,8 %. Im Landkreis Reutlingen werden diese Durchschnittswerte am Stichtag 31.12.2011 überschritten.

Am Stichtag 31.12.2011 befinden sich, laut Angabe der Städte und Gemeinden, 59 Einrichtungsplätze außerhalb der eigenen Kommune. Zum gleichen Zeitpunkt existieren 401 Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen. Im Vorjahr waren dies 309 Plätze. In der Kindertagespflege existieren 132 Ganztagsplätze, im Vorjahr waren dies 85.

Der weitere Ausbau der Ganztagsbetreuung trägt wesentlich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Dies wurde in einer kürzlich veröffentlichten Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln, im Auftrag des Bundesfamilienministeriums, nochmals deutlich belegt. Es wird darin genannt, dass „eine gut ausgebaute, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung besonders Alleinerziehenden und ihren Kindern hilft“.

3.2 Bedarf (ausgerichtet auf den 01.08.2013)

Die Bedarfsermittlung ist auf den 01.08.2013, den Termin des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs, ausgerichtet.

Für diesen Zeitpunkt liegt die angestrebte Versorgungsquote um 4,22 % höher als der von den Städten und Gemeinden in der letzten Umfrage angegebene voraussichtliche Bedarf.

Insgesamt wird derzeit im Landkreis Reutlingen davon ausgegangen, dass am 01.08.2013 2.670 Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt werden. Dies entspricht einer Bedarfsdeckungsquote von 38,36 %, gemessen an allen unter 3-Jährigen.

Dieser Durchschnittswert für den Landkreis Reutlingen übersteigt die erste Prognose der Bundesregierung, die davon ausging, dass bis 2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter drei Jahren bedarfsgerechte Betreuungsangebote vorhanden sein sollten. Es zeigt sich schon jetzt, dass die tatsächliche Nachfrage größer sein wird.

Die meisten Städte und Gemeinden stellen sich auf einen höheren Bedarf ein. In 20 Gemeinden liegt der Bedarf am 01.08.2013 über 35 %. Der höchste Bedarfswert liegt bei 50 %.

Erhebungsstichtag	31.12.09	31.12.10	31.12.11
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen am 01.08.2013	2.105	2.400	2.670
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	30,10 %	34,14 %	38,36 %

3.3 Ausbaustufe im Jahr 2012

Umsetzung KiföG	Zeitraum	Ausgangspunkt	Ausbau	Aufsummiert	Prozentsatz
Stand	2012	1.951	429	2.380	34,20 %

Die Kommunen im Landkreis Reutlingen haben im Rahmen ihrer Bedarfsplanung den örtlichen Bedarf und den daraus resultierenden Ausbau ermittelt. Um eine Steigerung des Platzangebotes zu erreichen, ist im Jahr 2012 ein Ausbau um 429 Plätze vorgesehen.

Im Rahmen der Beratungen durch das Kreisjugendamt ist deutlich erkennbar, dass alle Kommunen ihre Planungs- und Ausbauverantwortung sehr ernst nehmen und sich auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs vorbereiten.

Sollte das geplante Angebot dem Bedarf nicht entsprechen ist dem unvorhergesehenen Bedarf kurzfristig zu begegnen. Darauf hat der Landkreis die Städte und Gemeinden hingewiesen. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren obliegt den Städten und Gemeinden die Planungs-, Umsetzungsverantwortung und Förderverpflichtung. Die Gewährleistungsverantwortung bleibt beim örtlichen Jugendhilfeträger. Um die Erfüllung des Rechtsanspruchs sicherzustellen, wird die Verwaltung in den Gesprächen mit den Städten und Gemeinden nach der Sommerpause alle Lösungsmöglichkeiten wie z. B. Aktivierung von derzeit nicht genutzten Betriebserlaubnissen, Überbelegung und Einrichtung von Gruppen weiter erörtern. Sollte ein Anspruch im Rahmen der Gewährleistungsverantwortung auch gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, so ist vereinbart, dass unverzüglich mit der Stadt/Gemeinde eine Lösung zur Befriedung des Bedarfs gefunden wird.

In Tabelle Nr. 4 der Anlage ist die Ausbauplanung der einzelnen Kommunen im Landkreis Reutlingen detailliert dargestellt.

3.4 Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Reutlingen
Kinder unter drei Jahren (Stichtag jeweils 31.12.)

2006	2007	2008	2009	2010	2011
7.465	7.250	7.108	7.107	7.029	6.960

Im Zeitraum von 2006 bis 2011 sinkt die Zahl der unter 3-Jährigen um 505 Kinder. Bei der Betrachtung der aktuellen Erhebungsergebnisse muss daher auch der demographische Faktor berücksichtigt werden.

Die derzeitigen Versorgungsquoten in den einzelnen Kommunen können sich bei gleichbleibender Platzzahl schon alleine durch rückläufige Kinderzahlen erhöhen bzw. die derzeit angestrebte Versorgungsquote von 38,36 % kann gegebenenfalls bereits mit weniger als 2.670 Plätzen erreicht werden.